

Artenschutzrechtliche Potentialanalyse zur Änderung des Bebauungsplanes „Brühlsweg Nr. 2“ der Stadt Sinzig

Stand: August 2019

Planungsbüro Valerius

Landschaftsarchitektur · Umweltplanung

Dipl.-Ing. Michael Valerius
Landschaftsarchitekt AK/RLP
Dipl.-Ing. Michael Valerius
Dorseler Mühle 1
53533 Dorsel
Telefon: 0 26 93 / 930 945
Telefax: 0 26 93 / 930 946
Email: pb-valerius@t-online.de

Inhalt

1. ANLASS.....	3
2. LAGE UND AUSSAGEN DER LANDESBIOTOPKARTIERUNG	4
3. POTENTIALANALYSE BESONDERS UND STRENG GESCHÜTZTER ARTEN GEM. BNATSCHG.....	5
3.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN	5
3.2 ARTEN DES UNTERSUCHUNGSRRAUMS.....	6
3.3 BETROFFENHEIT.....	7
3.4 ZUSAMMENFASSUNG	12
4. BILDTEIL.....	13

1. ANLASS

In der Stadt Sinzig ergibt sich auf der Grundlage der Vorgaben aus der Novelle des Kita-Zukunftsgesetzes sowie der Entwicklung der Geburtenzahlen im Stadtgebiet der Bedarf nach Erweiterung des Platzangebotes für die Kinderbetreuung für Kinder < 6 Jahren.

Im Rahmen einer Bestandsanalyse hat sich gezeigt, dass im Gebiet der Stadt Sinzig ein Fehlbedarf von 114 Kindergartenplätzen besteht.

Dieser Fehlbedarf kann nicht über das bereits vorhandene Kindergartenangebot in der Stadt befriedigt werden. Vielmehr bedarf es zur Deckung dieses Fehlbedarfs der Neuerrichtung von Kindertagesstätten, damit die Stadt die an sie gestellte Aufgabe nach Bereitstellung eines ausreichend bemessenen Platzangebotes erfüllen kann.

In der hier vorgelegten artenschutzrechtlichen Potentialanalyse wird die Relevanz des Plangebietes für besonders und streng geschützte Arten analysiert und abgeleitet, ob potentielle Konflikte mit dem § 44 BNatSchG entstehen können.

2. Lage und Aussagen der Landesbiotopkartierung

Das Plangebiet befindet sich an der nordöstlichen Siedlungsperipherie der Stadt Sinzig am Weidenweg, nördlich westlich und südlich umgeben von Wohnbebauung und Erschließungsstraßen, östlich von landwirtschaftlichen intensiv genutzten Flächen und einem landwirtschaftlichen Betrieb.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes

Durch die beabsichtigte Entwicklung werden keine biotopkartierten Flächen in Anspruch genommen. Das Plangebiet grenzt jedoch unmittelbar an das Vogelschutzgebiet „Ahrmündung“ sowie mittelbar an das FFH-Gebiet „Mündungsgebiet der Ahr“. Das Plangebiet selbst ist durch keine biotopkartierten Objekte gekennzeichnet.



Abbildung 2: Auszug aus der Landesbiotopkartierung

3. POTENTIALANALYSE BESONDERS UND STRENG GESCHÜTZTER ARTEN GEM. BNATSchG

3.1 Rechtliche Grundlagen

Die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) führte zu einer wesentlichen Aufwertung des Artenschutzes. Der Bund hat mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl., S. 2542) das Bundesnaturschutzgesetz in eine bundesrechtliche Vollregelung umgewandelt. Dieses Gesetz trat am 1. März 2010 in Kraft. Die §§ 44 und 45 Abs. 7 BNatSchG setzen die Natura-2000-Richtlinien, bezogen auf den Artenschutz um. § 7 BNatSchG enthält unter anderem Begriffsbestimmungen zu den artenschutzrechtlichen Schutzkategorien (z.B. streng geschützte Arten).

Die *Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)* und die *Vogelschutz-Richtlinie (V-RL)* gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten und –Lebensräume sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten und Lebensräume langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ (Habitatschutz) sowie die Bestimmungen zum Artenschutz. Das Artenschutzregime der FFH-RL und der V-RL stellen ein eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem Natura 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7

BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69 ff BNatSchG zu beachten.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus dem in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten.

Es ist verboten,

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Daneben gelten die Artikel 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 der Vogelschutz-Richtlinie.

Sollte es im Zuge des Verfahrens dennoch zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 kommen, besteht nach nationalem Recht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG

(1) Gemäß § 67 BNatSchG kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialen und wirtschaftlichen Art, notwendig ist oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Im Rahmen der Planung wurde eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter avifaunistischer Arten durchgeführt, um Aussagen über potentiell vorhanden streng oder besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes machen zu können.

3.2 Arten des Untersuchungsraums

Allgemein lässt sich feststellen, dass der Planungsraum keine Gehölze mit Nestern oder Relikten derselben aufweist. Ebenso finden sich keine Höhlen in den unmittelbar angrenzenden Gehölzen.

Der Planungsraum, umgeben von Erschließungsstraßen, Wohnbebauung/Zierrgärten, Brache und intensiv genutztem Grünland, weist zudem keine Hinweise auf eine Nutzung durch Bodenbrüter hin, was auf die unmittelbar einwirkenden anthropogenen Einflüsse von Menschen und Haustieren zurückgeführt wird.

Das Plangebiet ist durch eine Wiese mittlerer Standorte geprägt, weist u.a. Löwenzahn, Brennnessel, Brombeere, Wiesen-Klee, Königskerze, Wiesen-Pippau, Echtes Johanniskraut und Rainfarn auf. Im Übergang zum westlich angrenzenden Grünland hat sich eine ca. 5 m breite Strauchvegetation entwickelt, die durch Brombeere, Hundsrose und Holunder gekennzeichnet ist. Die sonstigen Übergänge zum Wohngebiet entlang des Weidenwegs bzw. des landwirtschaftlichen Weges sind keine typischen Säume ausgebildet.

Trotz der Lage unmittelbar am Vogelschutzgebiet und mittelbar am FFH-Gebiet, wird für das Plangebiet keine besondere artenschutzrechtliche Brisanz deutlich, dazu sind die anthropogenen Einflüsse durch Bewegungsunruhe und Lärm im Verhältnis der Einflüsse durch die Natura 2000-Gebiete im Plangebiet und daran angrenzend viel zu dominant.

Im Plangebiet sind folgende u.a. folgende Arten zu erwarten:

3.3 Betroffenheit

Potentielle Brutvögel, Fledermäuse
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p><u>Vögel</u></p> <p>Schwarzmilan Regionale Verbreitung Rund 400 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass der Schwarzmilan ein regelmäßiger Brutvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen des Landes ist. Während im Herbst ein Teil der Brutvögel Rheinland-Pfalz verlässt, kommen zeitgleich Durchzügler aus anderen Regionen vor. Besonders häufig ist der Schwarzmilan in den großen Flusstälern der Mosel, des Mittelrheins und insbesondere entlang des Oberrheins. Die vergleichsweise hohe Meldezahl ist auf die Tatsache zurückzuführen, dass der Art im Zuge der Rotmilan-Kampagne ebenfalls besondere Aufmerksamkeit entgegengebracht wird.</p> <p>Lebensraum Der Schwarzmilan kommt in Rheinland-Pfalz vorzugsweise in den Flussniederungen vor. Er bevorzugt Auwald-Landschaften mit größeren Fließ- und Stehgewässern und altem Baumbestand. Die Art jagt auch in der offenen Kulturlandschaft.</p> <p>Bachstelze Regionale Verbreitung Weit über 1000 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass die Bachstelze ein regelmäßiger Brutvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen des Landes ist. Die meisten Bachstelzen bleiben nur während der Sommermonate in Rheinland-Pfalz und ziehen im Winter in mildere Regionen. Im Winterhalbjahr kommt es jedoch auch verstärkt zum Durchzug von Bachstelzen aus nördlichen Gebieten. Aufgrund aktueller Beobachtungen in den Wintermonaten kann von einer zunehmenden Überwinterungstendenz der Bachstelzen in Rheinland-Pfalz ausgegangen werden. Auf das Vorkommen dieser Art im Winter sollte besonders geachtet werden.</p> <p>Lebensraum Die Bachstelze brütet auf offenen bzw. halboffenen Flächen mit fehlender oder niedriger Vegetation, bevorzugt in Gewässernähe, aber auch fernab am Rand ländlicher Siedlungsstruktur sowie in der Innenstadt, auf Mülldeponien und an Gleisanlagen. Die Art benötigt Nischen oder Halbhöhlen zum Nisten. Außerhalb der Brutzeit findet man die Bachstelze häufig an Gewässern, aber auch auf anderen Flächen, an denen ein ausreichendes Nahrungsangebot vorhanden ist, z.B. auf Kiesdächern und an Gebäudewänden, in Kläranlagen sowie auf frisch gepflügten Äckern.</p> <p>Elster Regionale Verbreitung Rund 3000 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass die Elster ein regelmäßiger und häufiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in allen Landesteilen ist.</p> <p>Lebensraum Die Elster als durchaus eleganter schwarzweißer Rabenvogel mit etwas metallischem Gefiederglanz besiedelt normalerweise die offene Kulturlandschaft mit Hecken und Feldgehölzen sowie Waldränder, seit einigen Jahren aber auch zunehmend die Siedlungsbereiche bis in die Innenstädte. Die Art benötigt zur Nahrungssuche kurzrasige Flächen, daher kann man sie auch an Spiel- und Sportplätzen oder im Straßenbegleitgrün der Städte beobachten. Durch zu starke Ausräumung der Landschaft (Hecken und Baumparzellen entfernt, dafür große monotone Äcker, etwa mit Mais), aber auch von der überlegenen Rabenkrähe wird die Elster in den zudem jagdbefriedeten Siedlungsbereich abgedrängt. Durch Bejagung der Rabenvögel im Außenbereich nimmt die Abwanderung aus der offenen Landschaft noch weiter zu. Das kann auch kritisch für die potenzielle Beute in den Siedlungen werden, dem eventuell geringer werdenden Bestand an kleinen Singvogel-Arten. Dies ist ein Beispiel für die</p>

Kettenwirkungs-Reaktion, wenn der Mensch ohne Beachtung von Grundgesetzen der Ökologie und der Biologie Natur-Systeme entgleisen lässt.

Haussperling

Regionale Verbreitung

Über 2300 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass der Haussperling ein regelmäßiger und häufiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen des Landes ist.

Lebensraum

Der Haussperling kommt bevorzugt im (ländlichen) Siedlungsbereich vor, an Einzelgehöften, aber auch in Stadtzentren, wo Grünanlagen mit niedriger Vegetation, Sträucher und Bäume sowie Nischen und Höhlen zum Brüten vorhanden sind.

Neuntöter

Regionale Verbreitung

Rund 500 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass der Neuntöter ein regelmäßiger und gebietsweise häufiger Brut- und Sommervogel ist. Die meisten Brutvögel verlassen Rheinland-Pfalz im Winter. Durchzügler aus anderen Regionen sind selten. Schwerpunkte der Verbreitung liegen im Westerwald, in der Nordpfalz und dem Pfälzerwald.

Lebensraum

Der Neuntöter brütet in der halboffenen, locker mit Hecken und Gebüsch bewachsenen Landschaft an sonnenexponierten Standorten. Er besiedelt extensiv genutzte Weiden, Bahndämme, strukturreiche Böschungen, Streuobstflächen, verbuschte Brachen, Windwurfflächen sowie Truppenübungsplätze.

Rabenkrähe

Regionale Verbreitung

Rund 2000 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass die Rabenkrähe ein sehr häufiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in allen Landesteilen ist.

Lebensraum

Die Rabenkrähe besiedelt als sehr anpassungsfähige Art die halboffene Landschaft mit Gehölzen und Baumgruppen, in der Waldlandschaft bevorzugt sie die Randbereiche, Lichtungen und wiesenreiche Täler. Auch in innerstädtischen Wohngebieten, Schulhöfen, Parks und Grünbereichen, etwa entlang von Ausfallstraßen, oder an jeder Art von Müllplätzen kann man die Rabenkrähe beobachten. Grünland und Feldflur werden als Nahrungsgebiet benötigt. Die großflächige Monotonisierung der Agrarlandschaft (Mais, Getreide) und begleitend die Entfernung von Hecken und Streuobstparzellen hat eine Verdrängung bzw. ein Ausweichen der Art in den durchgrünten Bereich der menschlichen Siedlungen verursacht.

Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)

Regionale Verbreitung

Weit über 1000 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass das Rotkehlchen ein regelmäßiger und häufiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in allen Landesteilen ist. Während sehr viele Brutvögel Rheinland-Pfalz im Winter verlassen, kommen häufig Durchzügler und Wintergäste aus vor allem östlichen und nördlichen Regionen vor. Da sie in der Regel ebenfalls sehr zutraulich, etwa in Gärten, sind, wird oft angenommen, dass es sich weiterhin um die Individuen der Sommermonate handeln würde.

Lebensraum

Rotkehlchen kommen während der Brutzeit in fast allen Waldhabitaten mit möglichst reichem Unterholz vor, sowie in Gebüsch, Hecken, Feldgehölzen, Parks, Friedhöfen und Gärten. Im Winter kaum in größeren Waldungen, sondern meist in Gärten und an Gewässern

Wendehals

Regionale Verbreitung

Der Wendehals ist ein regelmäßiger Brutvogel in geeigneten Lebensräumen in Rheinland-Pfalz, in den höheren Mittelgebirgen fehlt die Art. Der Großteil der bisher 85 Meldungen wurde in der Oberrheinischen Tiefebene und entlang des Ostabfalls des Pfälzerwaldes erbracht. Aber auch von den Moselhängen liegen zahlreiche Fundpunkte vor.

Lebensraum

Der Wendehals lebt in der halboffenen bis offenen Landschaft mit relativ trockenem Klima, bevorzugt in älteren Obstbaumbeständen. Auch in besonnten Randbereichen von Wäldern, Feldgehölzen, in lichten Parkwäldern, Alleen, strukturreichen Weinbergen sowie auf Kahlschlagflächen kann man die Art beobachten. Voraussetzungen für Brutvorkommen sind Bäume als Rufwarten, Bruthöhlen sowie niedrige Rasenfluren und sonstige Freiflächen zur Nahrungssuche. Auf dem Zug rastet der Wendehals auch in sehr offenem Gelände mit vereinzelt Büschen.

Artenvorkommen: Vögel, Fledermäuse

Die Arten des Planungsraums sind überwiegend häufig vorkommende Arten mit räumlichem Bezug zum Offenland /Siedlung zu beobachten sind. Es ist davon auszugehen, dass das Plangebiet der Kindertagesstätte durch Vögel als Nahrungshabitat, die im Randbereich vorhandenen Sträucher und Gehölze als Nahrungs- und Rückzugshabitat genutzt werden.

Aufgrund der anthropogenen Überprägung im Plangebiet und der starken anthropogenen Einflüsse im Randbereich des Plangebietes und wegen der geringen Größe, ist der Planungsraum für Fledermausarten bedingt als Nahrungshabitat geeignet. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass das Plangebiet zu Überflügen während der Dämmerung und der Nacht von/zu Jagdgebieten genutzt wird.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potentiell möglich

Erhaltungszustand der lokalen Population innerhalb des Plangebietes: gering - mittel

Die an den Planungsraum angrenzenden Gehölzstrukturen weisen keine Höhlen, Nester oder Relikte derselben auf. Im Plangebiet fanden sich auch keine Hinweise auf die Nutzung von Bodenbrütern, was auf die Störintensität durch Menschen und Haustiere zurückzuführen ist.

Das Plangebiet ist als Nahrungs- und Rückzugshabitat für Vögel geeignet, Fledermäuse dürfen überwiegend im Überflug erwartet werden, jedoch ist der Planungsraum als nicht essentiell einzustufen. Aufgrund der beabsichtigten Planung sind keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen durch die geplante Bebauung abzuleiten, da geeignete Quartiermöglichkeiten fehlen.

* Eine Eingrenzung der lokalen Population ist nicht möglich, da das Plangebiet nur einen Teil des Gesamttraumes lokaler Populationen darstellt. Die Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann daher ausschließlich auf den Planungsraum und die unmittelbar angrenzenden Flächen bezogen werden.

Wegen der Lage im Randbereich der Siedlung, mit hohen anthropogenen Einflüssen, weist dieses eine geringe - mittlere Qualität hinsichtlich des Erhaltungszustandes der lokalen Population auf. Dies wird zum einen auf die Störeinflüsse durch das Wohnen/Bebauung/Verkehr, zum anderen aufgrund der angrenzenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und dem Fehlen von geeigneten Habitatstrukturen (Gehölze mit Nestern oder Höhlen; Risse in Borke als Quartiere für Fledermausarten), zurückgeführt. Eine hochwertige Qualitätseinstufung erfolgte, sofern der Planungsraum als essentielles Nahrungs- Rückzugs- und Brut- und Fortpflanzungshabitat genutzt wird; eine geringe Einstufung, wenn der Planungsraum lediglich durch Überflüge gekennzeichnet ist, dieser aber selbst weder als temporäres Nahrungs-, noch als potentielles Brut- und/oder Fortpflanzungshabitat geeignet ist.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Vögel

Im Plangebiet konnten keine Brutstätten festgestellt werden, so dass das Plangebiet und dessen Randbereich nicht als essentielles Brut- und Fortpflanzungshabitat einzustufen ist. Somit ist eine Betroffenheit von Vogelarten nicht gegeben.

Fledermäuse

Trotz der Wahrscheinlichkeit, dass Fledermausarten das Plangebiet und die daran angrenzenden Bereiche im Flug vom oder zum Jagdgebiet nutzen, stellt das Plangebiet kein essentielles Habitat dar.

Im Falle der Entwicklung als Kindergartentagesstätte sind keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der lokalen Population zu erwarten. Somit ist eine Betroffenheit von Fledermausarten nicht gegeben.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahme

Vögel

- Bei der Neupflanzung von Gehölzen sind heimische und standorttypische Gehölze zu wählen

Fledermäuse

- Anbringen von Fledermauskästen an bestehenden Gehölzen sowie am Gebäude

Maßnahme

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen)

Prognose oder Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Vögel

- Keine erhebliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten, bei Baubeginn außerhalb der Brutzeit
- Eine baubedingte Zunahme des Kollisionsrisikos (Befahren des Plangebietes mit Baumaschinen), ist für Vögel (Meidungs- und Fluchtverhalten) nicht zu erwarten.

Fledermäuse

- Eine baubedingte Zunahme des Kollisionsrisikos (s.o.) ist durch das Vorhaben für Fledermäuse nicht zu erwarten (Nachtaktivität).

Anlage- und baubedingte Tötungen sind auszuschließen.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko der Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Vögel

- Keine erhebliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten
- Tötungen von Vögeln sind aufgrund der zu erwartenden geringen Geschwindigkeit der Fahrzeuge im Wohngebiet unwahrscheinlich.

Fledermäuse

- Eine betriebsbedingte Zunahme des Kollisionsrisikos ist durch das Vorhaben für Fledermäuse nicht zu erwarten (Nachtaktivität)
- Tötungen von Fledermäusen durch den Verkehr im Wohngebiet sind unwahrscheinlich.

Betriebsbedingte Tötungen sind auszuschließen

Pot. Brutvögel und Nahrungsgäste sowie Fledermäuse im Umfeld

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG:
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökol. Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Ökol. Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Vögel

- Grundsätzlich werden mittelfristig bei der Neupflanzung von (heimischen) Gehölzen sowie kurzfristig durch das Anbringen von Bruthöhlen und Nistkästen potenzielle Brutmöglichkeiten geschaffen

Fledermäuse

- Keine maßgebliche Veränderung des Plangebietes gegenüber dem Status quo
- Kurzfristige Schaffung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch das Anbringen von Fledermauskästen an Bäumen oder Gebäuden

Betriebsbedingte Entnahmen, Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind auszuschließen.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Vögel

Störungen der Lebensstätte ergeben sich bau- und betriebsbedingt durch v. a. Lärm und visuelle Effekte.

Da die im Planungsraum potenziellen Arten in Gebieten mit vergleichbarem Störungspotential durchaus brüten können und geringe Fluchtdistanzen aufweisen (< 20 m), können Beeinträchtigungen von Brutvorkommen im Umfeld ausgeschlossen werden (*)

Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist daher ausgeschlossen. Es kommt zu keinen wesentlichen Störungen.

Fledermäuse

Es kann davon ausgegangen werden, dass Fledermausarten den Planungsraum queren. Das Plangebiet stellt zum jetzigen Zeitpunkt kein essentielles Habitat dar.

Bei Störungen können Tiere in andere Bereiche ihres Nahrungshabitats ausweichen. Somit sind Störungen als nicht erheblich zu betrachten.

Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der den Planungsraum nutzenden Fledermausarten ist ausgeschlossen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

- Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu, unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

(*FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Lebensräume, Leitarten, Struktur, Gefährdung. Eching. IHW. Band: I (3 Teile), 879 S.)

Im Rahmen der Potenzialanalyse lässt sich mit Bezug zur bestehenden Nutzung des Plangebietes ableiten, dass eine pot. Beeinträchtigung faunistischer Arten durch eine geplante Entwicklung als Kindergartentagesstätte nicht zu erwarten ist.

Durch die geplante Erweiterung werden Offenlandflächen in Anspruch genommen, die anthropogenen Einflüssen unterliegen. Die Vegetation weist keine essentiellen Brut- und Fortpflanzungsstätten planungsrelevanter Arten auf, sodass, auch mit Hinweis auf die unmittelbar angrenzenden Störeinflüsse Wohnen, Verkehr und Landwirtschaft, keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen abgeleitet werden können, die darauf schließen lassen, dass lokale Populationen nachhaltig beeinträchtigt werden.

3.4 Zusammenfassung

Der Planungsraum weist keine faunistischen Ruhe- und Fortpflanzungsorte auf (Orte, an dem sich die Tiere nicht nur vorübergehend niederlassen, sondern den artspezifischen Ansprüchen genügenden und störungsfreie Aufenthalte ermöglichen), die den Schluss zulassen, dass im Falle des Baus der Kindergartentagesstätte, lokale Populationen zerstört oder erheblich und nachhaltig beeinträchtigt werden. Es bestehen weiterhin, aufgrund der anthropogen überprägten Biotopstruktur der Erweiterungsfläche, keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Arten mit erhöhtem Schutzstatus. Da mittelbar angrenzend an den Eingriffsraum ausreichende Flächen mit gleich- und höherwertigen Biotopstrukturen vorhanden und somit als adäquate Ausweichräume geeignet sind, ist eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten nicht gegeben.

Aus landschaftsplanerischer Sicht führt die o.a. Entwicklung des Kindergartens in Sinzig, Weidenweg, zu keinerlei negativen Auswirkungen für faunistische Arten. Daher steht der Erweiterung aus artenschutzrechtlichen Gründen nichts entgegen. Es kann zum Zeitpunkt der Erstellung der Planung festgehalten werden, dass durch die Umsetzung der Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG festgestellt werden können. Eine spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (sAP), gemäß § 44 BNatSchG, ist nicht erforderlich.

4. Bildteil



Abbildung 3: Blick aus östlicher Richtung in das Wohngebiet



Abbildung 4: Blick aus nördlicher Richtung auf den östlichen Teil des Plangebietes



Abbildung 5: Blick aus nördlicher Richtung auf den mittleren Teil des Plangebietes



Abbildung 6: Blick aus nördlicher Richtung auf den westlichen Teil des Plangebietes



Abbildung 7: Blick aus nördlicher Richtung auf die angrenzende Wohnbebauung mit Erschließung (Weidenweg)



Abbildung 8: randliche Gehölzstruktur zw. Plangebiet



Abbildung 9: Sträucher zw. Plangebiet und daran angrenzend intensiv genutztes Grünland

Aufgestellt:

53533 Dorsel, August 2019



Planungsbüro Valerius

Antragsteller:

Stadt Sinzig